

Neufassung: März 2015

STATUTEN

Der **Interessengemeinschaft NÖ KomponistInnen**

§ 1 **Name und Sitz des Vereins**

Der nicht auf Gewinn ausgerichtete Verein führt den Namen **Interessengemeinschaft NÖ KomponistInnen (INÖK)** und hat seinen Verwaltungssitz in Wien.

§ 2 **Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der fachbezogenen Interessen seiner Mitglieder:

1. durch die Veröffentlichung von im Sinne der AKM-Einstufung als E-Musik zu bewertenden Kompositionen der Mitglieder in der NÖ Musikedition,
2. durch Hilfestellung zur Verbreitung und Aufführung der Werke der Mitglieder im In- und Ausland.

§ 3 **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:
Ehrenmitgliedern,
ordentlichen Mitgliedern,
Stiftern und Förderern.

Ehrenmitglieder werden in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt.

Ordentliches Mitglied kann jeder niederösterreichische Komponist werden, der sich um das zeitgenössische niederösterreichische Musikschaffen bemüht. Die ordentliche Mitgliedschaft steht auch Musikern, Musikpädagogen und Musikwissenschaftlern offen, sofern sie sich um das zeitgenössische niederösterreichische Musikschaffen bemühen. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe seiner EntschlieÙung bekannt zu geben.

Stifter und Förderer des Vereins sind solche, die die in § 4, Punkt 2 genannten Beträge entrichten.

Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder, Stifter und Förderer können auch juristische Personen sein.

Die Mitgliedschaft endet: a) durch Austrittserklärung,
b) durch Ausschließung,

Die Ausschließung kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied den Satzungen zuwider handelt oder die Vereinsinteressen schädigt. Den Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Generalversammlung offen;

c) durch Tod.

§ 4

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks bestehen aus:

1. den jährlichen Mitgliedsbeiträgen,
2. den einmaligen Mindestbeiträgen der Stifter und den jährlichen Förderbeträgen der Förderer; diese einmaligen bzw. jährlichen Mindestbeträge werden auf Vorschlag des Vorstandes jährlich festgesetzt,
3. Spenden und Vermächtnissen,
4. Einnahmen aus Veranstaltungen, die den fachbezogenen Interessen der Mitglieder dienen,
5. Gründung und Betrieb von vereinseigenen Unternehmungen und Erträgen aus Beteiligungen an gewinnorientierten Gesellschaften.
6. sonstige Einnahmen.

Die Mittel werden zu den § 2 angeführten Vereinszielen verwendet.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu leisten, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und die Bestimmungen der Statuten einzuhalten.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Die Ehrenmitglieder, Stifter und Förderer sind berechtigt, an den Generalversammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Ordentliche Mitglieder, die juristische Personen sind, genießen außer den unter 1. angeführten Rechten das Recht Anträge einzubringen.

3. Ordentliche Mitglieder, die physische Personen sind, genießen außer den unter 1. und 2. angeführten Rechten das aktive und passive Wahlrecht.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu erwirken.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter. **Der Vorstand kann sich bei Bedarf durch Kooption ergänzen und die Verteilung der Funktionen im Vorstand bestimmen.**

Die Einberufung des Vorstandes obliegt dem Obmann. Dieser führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Beschlussfassung über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, sowie die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern. Er verfügt über eingehende Gelder und disponiert über deren Anlagen und sonstige Verwendung. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Gründe seiner Beschlussfassung bekannt zu geben.

In der alljährlichen Generalversammlung informiert der Vorstand die Mitglieder über die Aktivitäten und die Finanzgebarung des Vereins. Darüber hinaus hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen diesbezügliche Informationen weiter zu geben, wenn 10 % der Mitglieder dies mit einer hinreichenden Begründung verlangen.

Die Vertretung des Vereins nach außen sowie die Durchführung der in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse erfolgen durch den Obmann, in seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder ein durch den Obmann nominiertes Vorstands- (Vereins-)Mitglied. Für den Verein zeichnet der Obmann, in seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens einer Person mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt jene Meinung als zum Beschluss erhoben, welcher der stets an der Abstimmung teilnehmende Vorsitzende beigetreten ist; Stimmenthaltung ist nicht möglich.

§ 8 **Wahl des Vorstands**

Die Generalversammlung wählt alle Vorstandsmitglieder. Die Wahl dieser Funktionäre erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Wenn während der Wahlperiode Vorstandsmitglieder ausscheiden, erfolgt die Ergänzung des Vorstandes für den Rest der laufenden Wahlperiode und zwar bis zur nächsten Generalversammlung mittels Kooptierung durch die übrigen Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die nächste auf die Kooptierung folgende Generalversammlung hat diese Kooptierung zu bestätigen oder eine Neuwahl vorzunehmen.

Im Falle des Ausscheidens oder der Mandatsniederlegung des Obmanns hat für den Zeitraum bis zur nächsten Generalversammlung der Obmann-Stellvertreter die Funktionen des Obmanns zu versehen, wobei es dem Vorstand überlassen bleibt, sogleich eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl des Obmanns einzuberufen.

§ 9 **Rechnungsprüfer**

Zum Zweck der Prüfung der Kassagebarung werden jährlich von der Generalversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt.

§ 10 **Ordentliche Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Die ordentliche Generalversammlung ist innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Jahres abzuhalten. Ihr obliegt:

- a) die Entlastung des Vorstandes,
- b) die Fassung jener Beschlüsse, die der Vorstand als vor die Generalversammlung gehörig bezeichnet hat,
- c) in jedem vierten Jahr die Neuwahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des ständigen Schiedsgerichts-Vorsitzenden,
- d) die Festsetzung der einmaligen Mindestbeiträge der Stifter über Vorschlag des Vorstandes,
- e) die Festsetzung der jährlichen Mindestbeiträge für die Förderer über Vorschlag des Vorstandes,
- f) die Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellten Anträge, sofern diese mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingelangt sind,
- g) die Ernennung der Ehrenmitglieder,
- h) die Änderung der Statuten,
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

1. Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. Ihre Beschlüsse sind auch für die Abwesenden und Dagegenstimmenden verbindlich.
2. Die Generalversammlung muss mindestens 21 Tage vorher unter Bekanntgabe des Datums, der Stunde, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich einberufen werden und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder anwesend sind.
3. Sollte zur festgesetzten Stunde die Generalversammlung nicht beschlussfähig sein, findet eine Viertelstunde später eine zweite Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. In jeder Generalversammlung kann nur über jene Gegenstände gültig Beschluss gefasst werden, die in der Einladung als zur Tagesordnung gehörig bezeichnet wurden.

§ 11

Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, wenn:

- a) der Vorstand dies für notwendig erachtet,
- b) mindestens 10 % der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks, der Gründe und der Dringlichkeit einen diesbezüglichen Antrag stellen.

Für die außerordentliche Generalversammlung gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Generalversammlung.

§ 12

Schlichtungsstelle und Schiedsgericht

In Fällen von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen dem Vorstand und Mitgliedern einerseits oder zwischen Mitgliedern untereinander andererseits entscheidet eine Schlichtungsstelle.

Gelingt keine vereinsinterne Beilegung des Streits, kann nach dem Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung der Schlichtungsstelle der ordentliche Rechtsweg beschritten werden. Es kann aber

auch vereinbart werden, dass sich die Streitparteien dem Schiedsspruch eines Schiedsgerichts unterwerfen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem vom Vorstand vorgeschlagenen ständigen Vorsitzenden und je einem von den die Beschwerde führenden Parteien zu Schiedsrichtern gewählten Mitgliedern. Unterlässt eine Partei die rechtzeitige Nominierung des Schiedsrichters, ernennt diese der Vorstand.

An der Abstimmung nehmen der Vorsitzende und die Schiedsrichter teil; Stimmenthaltung ist nicht möglich.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann über Antrag des Vorstandes oder über einen von mindestens der Hälfte der Mitglieder eingebrachten Antrag in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins obliegt es dem letzten Vorstand, das Vereinsvermögen dem Amt der NÖ. Landesregierung zur Unterstützung bedürftiger niederösterreichischer Komponisten zukommen zu lassen und die Auflösung des Vereins der Behörde schriftlich anzuzeigen.